

Haushaltssatzung der Gemeinde Alfter für die Haushaltsjahre 2021 und 2022

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), hat der Rat der Gemeinde Alfter mit Beschluss vom 01.07.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2021 und 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	2021	2022
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	44.975.240 €	47.022.243 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	45.331.388 €	47.417.612 €
abzüglich globaler Minderaufwand	450.691 €	470.557 €
somit auf	44.880.697 €	46.947.055 €
im Finanzplan mit		
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	40.914.837 €	42.172.763 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	43.919.042 €	44.140.162 €
nachrichtlich: globaler Minderaufwand im Ergebnisplan	450.691 €	470.557 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	7.623.240 €	7.228.885 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	19.511.514 €	15.720.373 €
und dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	29.106.994 €	9.097.488 €
und dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	30.189.351 €	2.083.182 €
festgesetzt.		

Der vorgenannte globale Minderaufwand im Ergebnisplan gemäß § 75 Absatz 2 Satz 4 GO NRW wird in den folgenden Teilplänen abgebildet:

1.01.01 Politische Gremien, 1.01.02 Verwaltungsführung, 1.01.03 Gleichstellung von Frau und Mann, 1.01.05 Rechnungsprüfung, 1.01.06 Zentrale Dienste, 1.01.07 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, 1.01.08 Personalmanagement, 1.01.09 Finanzmanagement und Rechnungswesen, 1.01.10 Organisationsentwicklung, 1.01.11 Recht, 1.01.13 Grundstücksmanagement, 1.01.14 Gebäudemanagement, 1.01.19 Bauhof, 1.02.01 Allgemeine Sicherheit und Ordnung, 1.02.02 Gewerbewesen, 1.02.07 Verkehrsangelegenheiten, 1.02.10 Einwohnerangelegenh./ Personenstandswesen, 1.02.14 Wahlen und Statistik, 1.02.15 Brandschutz, 1.02.16 Großschadensereign./Katastrophenschutz, 1.03.01 Bereitstellung Grundschulen, 1.03.02 Bereitstellung OGS, 1.03.04 Bereitst. einer weiterführenden Schule, 1.03.05 Schülerbeförderung, 1.03.06 Förderschulen, 1.03.07 Zentrale schulbezogene Leistungen, 1.04.01 Komm. Veranstalt. /Kulturförd. /Heimatpfl., 1.04.04 Volkshochschule, 1.04.05 Bibliothek, 1.05.02 Grundversorgung u. Leistungen n. SGB XII, 1.05.03 Hilfen für Asylbewerber, 1.05.04 Soziale Einrichtungen, 1.05.05 Grundsicherungsleistungen nach SGB II, 1.06.01 Förderung von Kindern in Tagesbetreuung, 1.06.02 Kinder- und Jugendarbeit, 1.07.01 Krankenhäuser, 1.08.01 Bereitstellung u. Betrieb v. Sportanlagen, 1.09.01 Räumliche Planung, 1.09.02 Räumliche Entwicklung, 1.09.03 Erheb./ Führ. v. Geo-daten/-informationsdienst, 1.10.01 Baubehördliche Maßnahmen, 1.10.03 Denkmalschutz u. Denkmalpflege, 1.10.05 Wohnraumsicherung u. -versorgung, 1.11.01 Versorgung, 1.11.02 Abfallwirtschaft, 1.11.03 Entwässerung und Abwasserbeseitigung, 1.12.01 Gemeindestraßen, 1.12.03 Verkehrliche Planung, 1.12.05 Straßenreinigung und Winterdienst, 1.13.01 Öffentliches Grün /Landschaftsbau, 1.13.02 Natur- und Landschaftspflege, 1.13.03 Wald-, Forst- und Landwirtschaft, 1.13.04 Öffentliche Gewässer, 1.13.06 Friedhöfe, 1.14.01 Umweltinformation/-koordination und Umweltmanagement, 1.15.01 Wirtschaftsförderung, 1.15.02 Tourismus, 1.16.01 Steuern, allg. Zuweisungen, allg. Umlagen

	<u>2021</u>	<u>2022</u>
§ 2		
Der Gesamtbetrag der Kredite , deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf	23.495.587 €	8.491.488 €
<i>davon für die Wirtschaftsförderung Alfter GmbH</i>	14.500.000 €	0 €
festgesetzt.		

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

	20.719.545 €	0 €
festgesetzt.		

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

	20.000.000 €	20.000.000 €
festgesetzt.		

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer		
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (Grundsteuer A) auf	425 v. H.	450 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	750 v. H.	750 v. H.
2.	Gewerbsteuer	540 v. H.	550 v. H.

(Die Angaben für 2021 haben lediglich nachrichtlichen Charakter, da sie durch die Hebesatzsatzung festgesetzt wurden.)

entfällt.

§ 7

§ 8

Die **Wertgrenze** für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen gemäß § 41 Abs. 1 Buchstabe h) Gemeindeordnung (GO) NRW in Verbindung mit § 4 Abs. 4 der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) NRW wird auf 25.000,00 € (Gesamtauszahlungsbedarf) festgelegt.

§ 9

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen von mehr als 35.000 € sind im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW als erheblich anzusehen und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates.
2. Nicht erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 GO NRW sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder tarifvertraglicher Grundlage beruhen, wenn sie den Betrag von 50.000 € nicht übersteigen.

§ 10

Die Wertgrenze nach § 81 Abs. 3 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) NRW für den Erlass einer Nachtragsatzung wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 11

Gemäß § 22 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) NRW ist es grundsätzlich möglich, Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen in das folgende Haushaltsjahr zu übertragen. Durch die **Ermächtigungsübertragungen** werden die Positionen des Haushaltsplanes des folgenden Jahres entsprechend erhöht.

Ermächtigungsübertragungen für **konsumtive Aufwendungen** sind im Ergebnisplan grundsätzlich nicht möglich. Mittel für nicht durchgeführte Maßnahmen des abgelaufenen Haushaltsjahres sind im folgenden Jahr neu zu veranschlagen. Sollten ausnahmsweise Ermächtigungsübertragungen notwendig werden, ist dies nur unter Angabe eines Deckungsvorschlags im neuen Haushaltsjahr möglich. Die Mittelübertragung ist für höchstens ein Jahr möglich.

Ermächtigungen für Aufwendungen im Bereich der Festwerte für die Straßenbeleuchtung können im Zuge der Fortsetzung von Baumaßnahmen übertragen werden. Die Übertragung ist längstens bis zwei Jahre nach Fertigstellung der Straßenbaumaßnahme möglich.

Ermächtigungen für **investive Auszahlungen** können übertragen werden, sofern eine Maßnahme bereits begonnen und hierzu ein Auftrag erteilt wurde. Sie bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung verfügbar; bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Vermögensgegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Betrieb genommen wurde.

Über alle Ermächtigungsübertragungen entscheidet der Kämmerer. Dem Rat ist eine Übersicht über die vorgenommenen Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnisplan und den Finanzplan des Folgejahres vorzulegen.

Alfter, den 01.07.2021

Festgestellt:

gez.

(Dr. Schumacher)

Bürgermeister

Alfter, den 01.07.2021

Aufgestellt:

gez.

(Heinrich)

Kämmerer